

deuten auf abergläubisches Heilverfahren. Ferner müßte man sie fragen, woher sie ihre Kunst geschöpft hat: ob sie selbst darauf verfallen ist, oder ob sie dieselbe von jemandem überkommen hat; ob sie nur eine bestimmte Krankheit, oder ob sie verschiedene Krankheiten heilen kann; ob sie ihre Heilmittel mit dem Vertrauen auf sicherer Erfolg anwendet und worauf dieses Vertrauen sich stützt; ob die Heilung erfolgt, wenn sie die Gebete wegläßt und nur die Medizin gebraucht; ob sie erfolgt, wenn sie nur die Gebete ohne Apothekenmittel anwendet. Die Kenntnis dieser Umstände führt zu einem ziemlich sicherem Schluß auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein göttlicher Gaben. Vgl. Nolbin, *De praeceptis* n. 161 s.

Endlich sollte man genau wissen, welche Medizinen sie verschreibt und worin deren natürliche Heilkraft besteht. Ob für verschiedene Krankheiten dasselbe Mittel gegeben wird, oder ob sie für jede Krankheit ein besonderes Mittel verschreibt.

Kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß bei diesen Heilungen dämonische Einflüsse im Spiele sind, dann darf man die Frau, welche die abergläubischen Handlungen nicht lassen will, nicht zu den heiligen Sakramenten zulassen. Wenn Belehrung, Ermahnung und Strafe durch Verweigerung der Sakramente nichts fruchten, so erübrigt, um die abergläubische Handlung ganz einzustellen, als letztes Mittel die Zuflucht zum weltlichen Gerichte. In allen Kulturstaatn bestehen Gesetze und Strafbestimmungen gegen Kurpfuscherei. Man könnte also bei der betreffenden Behörde die Anzeige machen wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde. Das Gericht wird der „klugen Frau“ das fündhafte Handwerk legen.

Freiberg.

Noldin S. J.

VII. (Kanonisches Recht und ungarisches Ziviletrecht bei Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes.) Titus, ein ungarischer Staatsbürger, war mit Ilona, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, verheiratet. Er lebte getrennt von Ilona, die ihn eigenmächtig verlassen hatte, und lebte mit Susanna, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, im Konkubinate noch bei Lebzeiten Ilonas. Titus und Susanna zogen nach Wien. Ihrem Konkubinate entsprang das Kind Ida. Sobald Titus hörte, daß Ilona gestorben sei, heiratete er die Susanna. Als er aber das Kind Ida legitimieren lassen wollte, lehnte das königlich ungarische Ministerium die Legitimation ab mit dem Bemerk, daß Titus zur Zeit der Geburt der Ida mit einem Ehebande gebunden war. Es gab ihm den Rat, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, da nach österreichischem Rechte eine Legitimation möglich wäre. Zu bemerken ist, daß Titus und Susanna mit kirchlicher Dispens ab impedimento criminis adulterii neutro machinante getraut wurden, daß kirchlicherseits eine Legitimation nicht möglich ist. Das ungarische Zivilehorecht ist also kirchlicher als das österreichische. Erwirbt also Titus die österreichische Staatsbürgerschaft, so kann er durch die

politische Behörde — ein Pfarrer würde ihn wohl dorthin weisen müssen — die Legitimation der Ida für den staatlichen Rechtsbereich erwirken. Im Taufbuche ist durch die Anmerkung: „Diesem Kind kommen die Vorrechte ehelicher Geburt nur für den bürgerlichen Rechtsbereich zu“ der kirchliche Standpunkt zu wahren. Kirchlich bleibt Ida illegitim und könnte z. B. (ohne Dispens) keine Ordensfrau werden.

Wien, Pfarrer Altlerchenfeld.

Karl Kraßa, Koop.

VIII. (Letzte Oelung in casu necessitatis.) Ein Priester erteilt einem Sterbenden die letzte Oelung; unmittelbar vor Beginn der Salbungen droht der Kranke „auszulöschen“, weshalb der Priester schnell eine Salbung auf der Stirne vornimmt mit der Formel: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti. Der Kranke lebt jedoch weiter. Sind nun die Salbungen an den Augen, Ohren usw. mit ihren entsprechenden Formeln noch nachzuholen oder kann man es bei der vorgenommenen einzigen Salbung auf der Stirne bewenden lassen?

Antwort: Zunächst ist der Wortlaut der angegebenen Formel richtig zu stellen. Statt Deus hatte es Dominus zu heißen und nach deliquisti war (vom Priester) noch das Amen beizufügen; der valor sacramenti wurde aber dadurch nicht gefährdet. Was jedoch die Frage nach der Gültigkeit der einzigen (an der Stirne vorgenommenen) Salbung anlangt, so besagt der Wortlaut des vom heiligen Offizium am 25. April 1906 erlassenen Dekretes: „Cum huic supremae Congregationi quaesitum fuerit, ut unica determinaretur formula brevis in administratione sacramenti Extremae Unctionis in casu mortis imminentis, E^{mi} decreverunt: »In casu verae necessitatis sufficere formam: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen.«“ Am folgenden Tage (26. April) erfolgte die päpstliche Approbation des Dekretes. Formell bezieht sich die Entscheidung zunächst nur auf die forma sacramentalis; indirekt ist aber auch die materia (proxima) sacramentalis durch die Entscheidung getroffen, da die materia et forma sacramentalis ein einheitliches, unteilbares Zeichen zusammen bilden. Genügt also eine einzige sakramentale Form (im angegebenen Wortlaut), so genügt offenbar auch eine einzige sakramentale materia proxima (Salbung auf der Stirne). Da es ferner im Dekrete einfach hin heißt: sufficere, ist wohl an der Gültigkeit der einen Salbung kein begründeter Zweifel mehr statthaft und ist die Salbung nicht sub conditione, sondern absolute zu erteilen; denn nur im Zweifel an der Gültigkeit des Sakramentes ist die letzte Oelung bedingt zu erteilen. Ist aber durch die absolut erteilte einzige Salbung auf der Stirne das Sakrament bereits gültig vollzogen, so bleibt für eine weitere, auch nur bedingungsweise Nachholung der einzelnen Sinnes-salbungen kein Platz mehr übrig; es sind lediglich die noch fehlenden rituellen Gebete und Ceremonien nachzuholen, resp. fortzuführen.